

Gesetzentwurf

Hannover, den 19.02.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 Buchst. b werden ein Komma sowie die Angabe „soweit nicht die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) zuständig ist“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „für Hochschulzulassung (Stiftung)“ gestrichen.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Die Hochschulen sind berechtigt, für gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Hochschulen betriebene Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen zu vereinbaren, dass die Studienplatzvergabe ganz oder teilweise aufgrund des Rechts des Sitzlandes einer anderen beteiligten Hochschule im Europäischen Hochschulraum erfolgt. ²Für grundständige Studiengänge sowie Studiengänge, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, bedarf die Vereinbarung nach Satz 1 der Genehmigung durch das Fachministerium.“
2. In § 3 wird die Angabe „nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität werden für Studiengänge oder Teilstudiengänge einer Hochschule semester- oder studienabschnittsweise örtliche Zulassungsbeschränkungen für das Semester oder das Studienjahr festgelegt, wenn

 - a) die erwartete Zahl der Einschreibungen die Aufnahmekapazität überschreitet oder
 - b) im Zusammenhang mit der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und dem Aus- oder Aufbau der Hochschule ein Zulassungsschutz erforderlich ist.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Absatz 4 wird gestrichen.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In dem Auswahlverfahren nach Absatz 1 gilt Artikel 8 Abs. 3 des Staatsvertrages (Benachteiligungsverbot und Auswahl aufgrund früheren Zulassungsanspruchs) entsprechend. ²Es sind bis zu 20 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für (Vorabquoten):

 - a) Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtefallquote),
 - b) ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Drittstaatenquote),

- c) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudienquote),
- d) Zugangsberechtigte aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation (Berufsqualifiziertenquote) und
- e) im öffentlichen Interesse zu berücksichtigende oder zu fördernde Personen, die aufgrund begründeter Umstände, insbesondere aufgrund Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader eines Fachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes, an den Studienort gebunden sind (Profilquote).

³Mindestens ein Studienplatz ist bei Bedarf in der Quote nach Satz 2 Buchst. a auszuweisen; dies gilt für die Quoten nach Satz 2 Buchst. b und c entsprechend, soweit die Zulassungszahl wenigstens 20 beträgt. ⁴Wer einer nach Satz 2 Buchst. b, c und d gebildeten Quote unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Absatz 6 Satz 1 zugelassen werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrages“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 2 Buchst. a“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „durchgeführt werden“ die Worte „oder sich konzeptionell insbesondere an internationale Bewerberinnen und Bewerber richten“ eingefügt und die Angabe „Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages bis zur Hälfte der Studienplätze betragen“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 2 Buchst. b über den Anteil nach Absatz 2 Satz 2 hinaus gebildet werden“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „für in der beruflichen Bildung Qualifizierte nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages“ durch die Angabe „nach Absatz 2 Satz 2 Buchst. d“ ersetzt.
 - bbb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „der nach Artikel 9 des Staatsvertrages vergebenen Studienplätze 20 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze überschreitet“ durch die Angabe „nach Absatz 2 Satz 2 überschritten wird“ ersetzt.
 - dd) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Richtet sich ein Studien- oder Teilstudiengang konzeptionell insbesondere an Zugangsberechtigte aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation, kann die Vorabquote nach Absatz 2 Satz 2 Buchst. d abweichend von Satz 3 gebildet oder auf ihre Bildung verzichtet werden; das Nähere bestimmen die Hochschulen durch Ordnung, die der Genehmigung des Fachministeriums bedarf.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages“ durch die die Worte „Drittstaatenquote und der Profilquote“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „können“ die Worte „im Falle der Drittstaatenquote“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Asylrecht“ ein Komma und die Worte „Flüchtlings- oder subsidiären Status“ eingefügt.
- d) Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Hochschule kann bestimmen, dass auch die Studienplätze

 1. der Zweitstudienquote und
 2. der Berufsqualifiziertenquote

nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens vergeben werden;“.

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Es werden die folgenden neuen Buchstaben g und h angefügt:
 - „g) Vorbildungen aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an studienvorbereitenden und sonstigen Angeboten einer Hochschule,
 - h) im Falle mehr- oder fremdsprachig angebotener Studien- und Teilstudiengänge auch der Grad der nachgewiesenen sprachlichen Studierfähigkeit,“.
 - bbbb) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe i.
 - bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „Buchst. b bis f“ durch die Angabe „Buchst. b bis h“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 7 angefügt:

„⁷Für Kriterien mit Prüfungscharakter, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden, gilt § 7 Abs. 4 NHG entsprechend.“
 - f) In Absatz 11 Satz 1 wird das Wort „Befähigung“ durch das Wort „Eignung“ ersetzt.
 - g) In Absatz 12 werden die Worte „bereitgestellt werden“ durch die Worte „bereitgestellt worden“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 Buchst. e werden nach dem Wort „erste“ die Worte „oder ein niedrigeres“ eingefügt.
 - bb) Am Endes des Satzes 3 werden ein Komma und die Angabe „und dass eine Zulassung in ein anderes höheres Semester erfolgen kann, für das die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ und das Wort „aufgehoben“ durch das Wort „geschlossen“ ersetzt.
6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zulassungsverfahren für weiterführende Studiengänge

(1) ¹In örtlich zulassungsbeschränkten weiterführenden Studiengängen erfolgt die Studienplatzvergabe nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens. ²Die Hochschule kann Studienplätze vorbehalten für (Vorabquoten):

1. Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtefallquote) und
2. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Drittstaatenquote).

³Für die Vergabe der freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester gilt § 6 entsprechend, soweit die Hochschulen keine abweichende Regelung treffen.

(2) Die Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu treffen:

1. nach dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung eines fachlich geeigneten Vorstudiums oder, wenn dieses noch nicht vorliegt, nach der anhand der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote bemisst,
2. nach einer Gewichtung von Einzelnoten oder Studienanteilen des Vorstudiums nach Nummer 1, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. nach den in § 5 Abs. 7 Satz 1 genannten Auswahlkriterien,
4. in gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Hochschulen betriebenen Studiengängen nach weiteren nach dem Landesrecht eines Sitzlandes zulässigen Auswahlkriterien nach Maßgabe einer Kooperationsvereinbarung oder
5. nach einer Verbindung von Auswahlkriterien nach den Nummern 1 bis 4.

²§ 5 Abs. 7 Sätze 4 bis 6 und Abs. 8 gilt entsprechend. ³Im Fall konsekutiver Masterstudiengänge ist die Auswahlentscheidung überwiegend auf das Auswahlkriterium nach Satz 1 Nr. 1 oder eine Kombination der Auswahlkriterien nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 zu stützen. ⁴Die Hochschulen können regeln, dass zur Verfügung stehende Studienplätze nach der Fachrichtung des Vorstudiums nach Satz 1 Nr. 1 aufgeteilt werden. ⁵Die Hochschulen können regeln, dass bis zu 30 vom Hundert der nach Abzug von Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze ohne Berücksichtigung der Auswahlkriterien nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 vergeben werden; in diesem Fall ist die Auswahlentscheidung überwiegend auf das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests zu stützen. ⁶Für die Quote nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 gelten die Sätze 1 bis 5 sowie § 5 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 entsprechend; die Hochschulen können abweichende Regelungen treffen.

(3) ¹Für künstlerische und künstlerisch-wissenschaftliche Studiengänge werden alle nach Abzug einer Härtefallquote verbleibenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines Verfahrens zum Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung (§ 18 Abs. 5 Satz 1 NHG) vergeben; die Hochschulen können weitere Auswahlkriterien nach Absatz 2 Satz 1 berücksichtigen. ²Für weiterbildende Masterstudiengänge sind Art, Erfolg und die Dauer einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einem engen Zusammenhang mit dem gewählten Studiengang steht, besonders zu bewerten; die Hochschulen können weitere Auswahlkriterien nach Absatz 2 Satz 1 berücksichtigen.

(4) Für spezialisierte Studiengänge im Rahmen eines spezifischen Lehr- und Forschungsprofils, die nicht auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten, können Hochschulen von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Auswahlverfahren regeln.

(5) ¹Das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnung, die der Genehmigung bedarf. ²Abweichend hiervon bedarf die Ordnung eines weiterbildenden Studiengangs nicht der Genehmigung.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) den Umfang und die Abarbeitung der Quoten nach § 5 sowie für bestimmte Studiengänge erforderlichenfalls die Bildung einer Bedarfsquote (analog der Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages);“.

bb) In Buchstabe c Doppelbuchst. ee werden nach dem Wort „Abiturnoten“ die Worte „und deren Anwendung“ eingefügt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Bei der Berechnung des Lehrangebots bleibt das wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Lehrpersonal unberücksichtigt, das aus Studienqualitätsmitteln nach § 14 a NHG in der ab dem 1. September 2014 geltenden Fassung vom 26. Februar 2007

(Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), finanziert wird.“

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Übergangsvorschriften

(1) ¹Für den Studiengang Humanmedizin an der Universität Oldenburg wird die jährliche Zulassungszahl ab dem Studienjahr 2026/2027 auf 200 Studierende festgesetzt. ²Für höhere Fachsemester der vorherigen Studierendenkohorten gilt die Festsetzung nach § 72 Abs. 9 NHG in der jeweils geltenden Fassung fort.

(2) Die Vorschriften über das örtliche Auswahlverfahren in der ab dem *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* geltenden Fassung finden erstmals auf die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2026/2027 Anwendung, soweit nicht das Präsidium der Hochschule abweichend beschließt, dass sie erstmals auf die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2027 oder Wintersemester 2027/28 Anwendung finden.“

9. § 13 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in mehrfacher Hinsicht fortentwickelt werden. Die Studienangebote an den Niedersächsischen Hochschulen sind, wie auch die Studieninteressierten, im Zeitverlauf individueller, diverser und oftmals auch internationaler geworden; die im Status quo des Gesetzes gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten bei Vorliegen einer örtlichen Zulassungsbeschränkung ermöglichen aus Sicht der Hochschulen ebenso wie bestimmter Gruppen Studieninteressierter nicht mehr in jedem Einzelfall adäquate Auswahlverfahren. Hier sollen neue Möglichkeitsräume entstehen, insbesondere durch Flexibilisierung von Drittstaaten- und Berufsqualifiziertenquoten (abhängig von einem entsprechend fokussierten Studiengangskonzept), durch behutsame Ergänzung des Katalogs der den Hochschulen offenstehenden Auswahlkriterien (einschließlich Anwendung der für E-Prüfungen geltenden Grundsätze nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz - NHG), im grundständigen Bereich auch durch die Berücksichtigung besonderer Ortsbindung von Studieninteressierten (z. B. aus dem Spitzensport). Für weiterführende Studiengänge (insbesondere also Master-Studiengänge) wird das Regelwerk neu gefasst mit dem Ziel einer präziseren und transparenteren Darstellung des bisher schon Möglichen, aber auch eingedenk des Anliegens, die Eignungsfeststellung auf eine gewisse Vielfalt möglicher Anknüpfungspunkte zu basieren: So soll ein Teil der Studienplätze etwa unabhängig von Bachelor-Noten vergeben werden können, und im Rahmen spezifischer Lehr- und Forschungsprofile wird den Hochschulen erheblicher neuer Spielraum zur Verfahrensgestaltung eingeräumt. Für Studiengänge im Rahmen internationaler Kooperationen werden pragmatische Ansätze verfolgt, hier bis zur Möglichkeit, die Anwendung des Sitzland-Rechts einer Kooperationshochschule zu vereinbaren. Im Ergebnis bleibt gleichwohl gewährleistet und es wird für die weiterführenden Studiengänge unterstrichen, dass die wesentlichen Festlegungen mit Blick auf die Gewährleistung einer chancengerechten, fairen und sachgerechten Studierendenauswahl im Einklang mit verfassungsrechtlichen Anforderungen durch den Gesetzgeber getroffen werden.

Daneben wird mit dem Gesetzentwurf der weitere Aufwuchs von Medizin-Studienplätzen am Standort Oldenburg auf 200 p. a. ab dem Studienjahr 2026/27 umgesetzt.

Letztlich strebt der Gesetzentwurf an, im Wege der Verklarung und des Abbaus von Verweisungen in andere Rechtsquellen eine anwendungsfreundlichere Normtextgestaltung zu konstituieren.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den besonderen Teil der Begründung verwiesen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehenen Regelungen sind zur Zielerreichung erforderlich. Gleichwertige Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich. Folgen über den Regelungszweck hinaus stehen nicht zu erwarten.

III. Ergebnisse des Klimachecks und Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sowie auf den Mittelstand (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Buchst. a in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 31 a Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen - GGO)

Auswirkungen auf Umwelt, Klima und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind, auch unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG), nicht ersichtlich.

Auswirkungen auf den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

Das Gesetz ist nicht erheblich mittelstandsrelevant im Sinne des § 31 a Abs. 1 Satz 1 GGO.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und Familien (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Buchst. b bis d GGO)

Die Gewährleistung chancengerechter, fairer und sachgerechter Auswahlverfahren ist verfassungsrechtliche Anforderung an die Hochschulzulassung. Die im Gesetzentwurf grundsätzlich zur Einführung vorgesehene Vorab-Profilquote könnte hochschulseitig genutzt werden, um z. B. bei Vorliegen besonderer Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen am Standort eine Privilegierung zu realisieren.

Im Übrigen sind keine Auswirkungen ersichtlich.

V. Auswirkungen auf die Digitalisierung/"Digitalcheck" (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Buchst. e GGO)

Der Digitalcheck wurde durchgeführt. Durch den Gesetzentwurf wird grundsätzlich ermöglicht, dass Studierenden-Auswahlkriterien mit Prüfungscharakter nach den im allgemeinen Hochschulrecht (Niedersächsisches Hochschulgesetz) eröffneten Maßstäben als E-Prüfungen durchgeführt werden. Die Regelung eines Gebots zur digitalen Durchführung von Hochschulzulassungsverfahren wäre vorliegend nicht sachdienlich; das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz enthält allerdings auch bisher schon kein ersichtliches Digitalisierungshindernis.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Für die Umsetzung des Ausbaus der Medizin-Studienplätze am Standort Oldenburg wurden ab dem Haushaltsplan 2025 die nötigen Mittel bereitgestellt (für das Haushaltsjahr 2025 16,7 Millionen Euro, für das Haushaltsjahr 2026 25,2 Millionen Euro, für das Haushaltsjahr 2027 26,04 Millionen Euro und für das Haushaltsjahr 2028 26,51 Millionen Euro).

Die vorgesehenen Rechtsänderungen haben im Übrigen keine ersichtlichen finanziellen Auswirkungen.

VII. Verhältnismäßigkeitsprüfung Berufsreglementierungen (§ 38 a GGO)

Vorsorglich ergeht der Hinweis, dass durch das Hochschulzulassungsrecht lediglich die chancengerechte, faire und sachgerechte Verteilung begrenzter Ausbildungskapazitäten reguliert wird. Eine Beschränkung der Aufnahme oder Ausübung eines Berufes im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeit vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) erfolgt insoweit nicht.

VIII. Anhörungen und wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen einer Vorabbeteiligung wurden angehört:

- die Landeshochschulkonferenz,
- die Universität Oldenburg,
- die LandesAstenKonferenz Niedersachsen,
- die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen (Iakog),
- die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen.

Die Landes-ASten-Konferenz und die Landesbeauftragte haben keine Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 GGO wurden angehört:

- die Landeshochschulkonferenz,
- die Hochschulen in Trägerschaft des Landes oder einer Stiftung öffentlichen Rechts,
- die LandesAstenKonferenz Niedersachsen,
- die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen,
- der Landessportbund Niedersachsen.

Ausschließlich die Iakog und die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hildesheim/Holzminde/Göttingen (HAWK) haben Stellungnahmen abgegeben. Einzelne weitere Hochschulen zeigten Fehlanzeige an.

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurden keine grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber dem Gesetzentwurf vorgetragen; sie hat im Ergebnis nicht zu Wortlautanpassungen des Gesetzentwurfs geführt.

Die Iakog begrüßt den Gesetzentwurf und seine Zielsetzung; sie befürwortet insbesondere die vorgesehenen Anpassungen der §§ 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Satz 4, § 4 Satz 3 Nr. 3, 7 Abs. 1. Aus ihrer Sicht bestehe aber die Chance, Hochschulzulassung noch stärker geschlechter- und diversitätsgerecht zu gestalten; die Förderungs- und Gleichstellungsaufträge aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 NHG sollten auch im Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetz konsequenter integriert sein - in diesem Sinne sei etwa eine stärkere Verpflichtung der Hochschulen, Vorabquoten auch in weiterführenden Studiengängen vorzusehen, wünschenswert.

Im Übrigen wird zu Auswirkungen der Vorab- und Verbandsbeteiligung auf den besonderen Teil der Begründung verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Der bisherige Wortlaut der Norm wird zu Absatz 1, da im Folgenden (Buchstabe b) eine Ergänzung erfolgt. Innerhalb des bisherigen Wortlauts erfolgt darüber hinaus eine deklaratorische Ergänzung, um Missverständnissen vorzubeugen. Der gesondert ratifizierte Staatsvertrag über die Hochschulzulassung ist die primäre Rechtsquelle für das Zentrale Vergabeverfahren und die Zuständigkeit der Stiftung für Hochschulzulassung. Eine Studienplatzvergabe durch die Hochschulen in staatlicher Verantwortung für Studiengänge, die in das Zentrale Vergabeverfahren aufgenommen sind, erfolgt demnach lediglich für bestimmte Quoten sowie im Rahmen der Zulassung für höhere Fachsemester. Redaktionell verschiebt sich damit die erste Nennung der Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung).

Zu Buchstabe b:

Insbesondere für den Kontext der Europäischen Hochschulallianzen, allerdings auch darüber hinaus für gemeinsam mit anderen Hochschulen im Europäischen Hochschulraum angebotene Studiengänge mit örtlicher Zulassungsbeschränkung, soll im neuen Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet werden, Studienplätze ganz oder teilweise nach dem Recht des Sitzlandes einer anderen Kooperationshochschule zu vergeben.

Inkompatible zulassungsrechtliche Vorschriften der Sitzländer gehören (im bundesdeutschen wie im internationalen Kontext) zu den häufigsten Herausforderungen für das kooperative Angebot von Studiengängen durch mehrere Hochschulen. Die gemeinsame Vergabe von Studienplätzen in diesen üblicherweise zu Double/Multiple oder Joint Degrees führenden Studiengängen erfordert bisher regelmäßig einen hohen Übereinstimmungsgrad der jeweiligen staatlichen Regulierung und kann durch die hier vorgesehene Neuregelung erheblich erleichtert werden.

Die Beschränkung auf örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge ergibt sich, da für das Zentrale Vergabeverfahren nach Abschnitt 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung bundesweit einheitlich zu verfahren ist.

Die Bestimmung wird auf Kooperationshochschulen im Europäischen Hochschulraum beschränkt, für den im Rahmen des Bologna-Prozesses Gewähr für gemeinsame Qualitäts-Mindeststandards besteht.

Mit Satz 2 wird ein Genehmigungsvorbehalt für das Fachministerium eingeführt, soweit sich eine Kooperation auf grundständige Studiengänge oder „Studiengänge im besonderen Landesinteresse“ (die Kategorisierung soll mit aktueller Novellierung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes dort eingeführt werden; der Begriff wird hier lediglich vorweggenommen) bezieht; dies dient der Verwirklichung eines direkten staatlichen Zugriffs auf wesentliche Entscheidungen der Hochschulzulassung (als staatliche Angelegenheit) in grundrechtssensibleren Bereichen, darunter insbesondere die Zulassung zu Studiengängen, die auf staatlich reglementierte Berufe hinführen.

Es wird davon ausgegangen, dass die niedersächsischen Hochschulen auch darüber hinaus die hier eröffneten Kooperationen nur eingehen werden, soweit das Teilhaberecht der Bewerberinnen und der Bewerber jeweils sach- und chancengerecht (im Wesentlichen nach Eignungskriterien) verwirklicht wird.

Die Vorschrift berührt nicht die Feststellung der Aufnahmekapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen in den betroffenen Studiengängen, welche unbeschadet etwaiger Kooperationsvereinbarungen nach dieser Vorschrift wie gehabt vorgenommen werden.

Andere Landesgesetzgeber agieren mit ähnlicher Stoßrichtung, aber weniger weitgehend (vgl. z. B. § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen, § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen, wobei jeweils noch eine besondere Regelung durch Ordnung der Hochschule oder eine formelle Anerkennung einer Entscheidung der Partnerhochschule erforderlich bleiben).

Die Landeshochschulkonferenz regt (im Rahmen der Vorabbeteiligung) an, in Satz 1 vor dem Wort „erfolgt“ die Worte „an dieser“ zu ergänzen. Dies wird nicht übernommen; die vorgesehene Regelung verdeutlicht hinreichend, dass aufgrund der Anwendung des Sitzland-Rechts einer anderen Kooperationshochschule eine Auswahlentscheidung mit Wirkung für die beteiligte niedersächsische Kooperationshochschule zustande kommen soll; wie (und wo) mit oder ohne Mitwirkung der Kooperationspartner die Entscheidung zustande kommt, kann der Vertragsgestaltung überlassen werden.

Die Landeshochschulkonferenz regt weiter an, auf das Genehmigungserfordernis nach Satz 2 zu verzichten, da vorwiegend Qualitätsfragen betroffen seien. Auch insoweit ist dem Vorschlag nicht zu folgen; im hier betroffenen Bereich der staatlichen Angelegenheiten, gerade für Studiengänge im besonderen Landesinteresse (darunter vor allem berufsrechtlich reglementierte) sowie allgemein grundständige Studiengänge (wo ländergemeinsame Verfahrensabreden betroffen sein können und die Zulassungsverfahren stärker durch Rechtsverordnung gesteuert sind) kann kein Zustand herbeigeführt werden, in dem eine Entscheidung der Hochschule allein zur Folge hat, dass Landes-

recht nicht mehr fruchtbar wird. Dies gilt auch unabhängig vom Trägerschaftsmodell der Hochschule.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Der Normtext soll vereinfacht werden. Die hier zu streichende Verweisung auf den Staatsvertrag über die Hochschulzulassung findet sich materiell bereits in § 1 Abs. 1 Nr. 2 NHZG-E.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Zur Verbesserung der Normlesbarkeit wird der lediglich indirekte Bezug auf die im Staatsvertrag genannten Fallgruppen, aufgrund derer örtliche Zulassungsbeschränkungen erlassen werden können, aufgelöst; diese Fallgruppen (Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und Aus- oder Aufbau der Hochschule) sollen vielmehr explizit genannt werden.

Zu Buchstabe b:

Die bisherige Regelung wird als redundant eingeschätzt und soll gestrichen werden. Ein durch die Stiftung unterstützter Studiengang ist entweder bereits nach Absatz 1 örtlich zulassungsbeschränkt, oder die Stiftung unterstützt ein (nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 4 des Hochschulzulassungs-Staatsvertrages ebenfalls zulässiges) sogenanntes Anmeldeverfahren in einem zulassungsfreien Studiengang. Darüber hinausgehender Regelungen bedarf es nicht.

Zu Buchstabe d:

Für die seit dem Haushaltsjahr 2017 nicht mehr in Anwendung gebrachte Norm besteht nicht länger ein Regelungsbedarf. Sie kann entfallen.

Zu den Buchstaben c und e:

Aufgrund der zur Streichung vorgesehen Absätze ist die Absatzzählung zu korrigieren.

Zu Nummer 4 (§ 5):

Zu Buchstabe a:

Die in Auswahlverfahren zu örtlich zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen zu bildenden Vorabquoten sollen direkt im Wortlaut des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes bezeichnet werden, und zwar teilweise abweichend von dem bisher abstrakt referenzierten Artikel 9 des Hochschulzulassungs-Staatsvertrages (HZ-StV).

Neu hinzu tritt hier als Satz 2 Buchst. e die Profilquote; ähnliche Regelungen, die insbesondere die Zulassung von im Wortlaut konkret genannten Kaderangehörigen des Deutschen Olympischen Sportbundes privilegieren sollen, sind in der Mehrheit der Bundesländer bereits etabliert; es erfolgt hier die Regelung einer „offenen“ Profilquote, die den Hochschulen die Identifizierung weiterer im öffentlichen Interesse zu fördernder Zielgruppen ermöglicht (z. B. Studieninteressierte mit Behinderungen, für die am Hochschulstandort besondere Unterstützungsangebote bestehen).

Hingegen war die in Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HZ-StV genannte Quote (besonderer öffentlicher Bedarf mit Verpflichtung zur Berufsausübung in diesem Bereich) für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge nie tatsächlich gebildet worden; eine Entsprechung wird hier daher für den Regelfall nicht länger geregelt, jedoch in die Verordnungsermächtigung (s. u. Nummer 7) überführt.

Soweit sich die Quoten entsprechen, kommt weiterhin die Auffanggeltung des HZ-StV nach § 2 zur Wirkung; die Studienplatzvergabe innerhalb der einzelnen Vorabquoten soll (wie bisher) durch Rechtsverordnung (Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung) ausdifferenziert werden.

Der Gesamtumfang von 20 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze, der nunmehr im Gesetzesrang geregelt werden soll, entspricht dem Status quo und dem auch in der Mehrzahl der Bundesländer üblichen Anteil (Ausnahmen für einzelne Studiengangarten ergeben sich aus Absatz 3); eine Regel-Aufteilung auf die einzelnen Vorabquoten erfolgt ebenfalls durch Rechtsverordnung.

Die in Satz 3 aufzunehmenden Bestimmungen zum Mindestumfang einzelner Vorabquoten waren bisher im Wesentlichen bereits Gegenstand der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung und sollen nunmehr ebenfalls im Gesetzesrang fortgeschrieben werden. Die Berufsqualifiziertenquote ist dabei nicht zu nennen, da sich Näheres für sie aus dem nachfolgenden Absatz 3 ergibt. Für die neue Profilquote wird kein Minimum vorgesehen; diese Quote adressiert im Wesentlichen Kaderathletinnen und -athleten, sodass ein Regelungsinteresse insbesondere für Hochschulen bestehen wird, deren Einzugsbereich die Olympiastützpunkte in Hannover und Hamburg umfasst; nicht zielführend erscheint, an allen Hochschulen des Landes zunächst Studienplätze für diese Zielgruppe zu reservieren und damit Regelungsspielraum für andere Vorabquoten auch an Hochschulen einzuschränken, deren Studienplätze durch die Zielgruppe voraussichtlich nicht nachgefragt werden. Es wird gleichwohl erwartet, dass etwa Hochschulen, die bereits als Partnerhochschulen des Leistungssports ausgewiesen sind, in geeigneten und entsprechend nachgefragten Studiengängen die Vorabquote bilden werden.

Mit Satz 4 wird verklärt, dass Drittstaatsangehörige, Zweitstudienbewerberinnen und Zweitstudienbewerber (jeweils wegen ihres nachrangigen Grundrechtsschutzes) sowie beruflich Qualifizierte nur innerhalb der jeweiligen Vorabquote, soweit eine solche gebildet ist, zugelassen werden können.

Zu Buchstabe b:

Verweisungen sind entsprechend den Anpassungen in Absatz 2 (s. o. Buchstabe a) zu korrigieren.

Ferner soll der Umfang der Drittstaatenquote für international ausgerichtete Studiengänge flexibilisiert werden (Satz 2). Hier ist regelmäßig ein Quotenumfang über den Anteil nach Absatz 2 Satz 2 hinaus wünschenswert, und zwar im Einzelfall auch über die für Kooperationsstudiengänge (die eine Teilmenge der international ausgerichteten Studiengänge bilden) bisher schon ausnahmsweise gestatteten 50 % hinaus. Die Hochschulen trifft hier allerdings eine besondere Beobachtungspflicht, da Bewerberinnen und Bewerber in der Drittstaatenquote im Verhältnis zu den Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträgern nach Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes keine strukturell höhere Zulassungschance eingeräumt werden darf. Der Genehmigungsvorbehalt des Fachministeriums ist auch insoweit beizubehalten.

Auch die Berufsqualifiziertenquote soll im Einzelfall flexibel gestaltet werden können (Satz 4). Die im Normalfall aufgrund beruflicher Qualifikation Zugangsberechtigte begünstigende Quote wirkt sich zweckwidrig aus, wenn Studiengangskonzepte sich dezidiert an diesen Personenkreis richten (u. a. kann hier an die akademische Nachqualifizierung in Pflegeberufen gedacht werden). Je nach Studiengangskonzept kann im Einzelfall ein höherer Quotenanteil oder ein Verzicht auf die Quotenbildung folgerichtig sein. Analog zu Satz 2 (für die Drittstaatenquote) wird ein Genehmigungsvorbehalt des Fachministeriums vorgesehen.

Die Landeshochschulkonferenz regt im Rahmen der Vorabbeteiligung an, den Genehmigungsvorbehalt in Satz 4 ohne Nennung des Fachministeriums zu formulieren, da im Fall von Hochschulen in Trägerschaft einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts der Stiftungsrat zuständig sei. Dies wäre im Licht der vorliegenden Vorschrift inkonsistent, da insoweit wortgleich zum (hier unveränderten) Satz 2 formuliert wird. Unbeschadet dessen wird allerdings davon ausgegangen (so entspricht es auch der gängigen Praxis), dass die gegenwärtige Sonderregelung des § 64 Abs. 4 Satz 1 NHG zur staatlichen Aufsicht bei genehmigungspflichtigen Ordnungen der Stiftungshochschulen auch hier durchgreift.

Zu den Buchstaben c und d:

Es sind vorwiegend redaktionelle Folgeänderungen vorgesehenen. Für die Profilquote wird angeordnet (Absatz 4 Satz 1), dass innerhalb der Quote ein eignungsbasiertes Auswahlverfahren erfolgt. Im Rahmen des Insbesondere-Katalogs über besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule in der Drittstaatenquote sprechen (Absatz 4 Satz 3), sollen erklärend weitere bereits inländisch ansässige Personengruppen genannt werden (Flüchtlings- oder subsidiärer Status).

Zu den Buchstaben e und f:

Der Katalog der den Hochschulen eröffneten Auswahlkriterien, der nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch den Gesetzgeber zu regeln ist (Verbot eines Kriterienerfindungsrechts für die Hochschulen), wird erweitert um

- die Möglichkeit elektronischer Prüfungsverfahren (analoge Anwendung der entsprechenden Vorschrift des Niedersächsischen Hochschulgesetzes; Absatz 7 Satz 6),
- die Teilnahme an studienvorbereitenden oder sonstigen Angeboten (z. B. Micro Credentials) einer Hochschule basierende Vorbildungen,
- den Grad der nachgewiesenen sprachlichen Studierfähigkeit (beschränkt auf fremd- und mehrsprachig angebotene Studiengänge).

Im Wesentlichen wird damit die Flexibilität der Hochschulen zur Gestaltung zweckmäßiger Auswahlverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge erweitert.

Zu den Buchstaben g und h:

Redaktionelle und begriffliche Korrekturen (teils in Vorwegnahme entsprechender Anpassungen in § 18 Abs. 5 NHG, „künstlerische Eignung“).

Zu Nummer 5 (§ 6):

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung in Satz 3 eröffnet den Hochschulen (insbesondere in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen mit wechselnder Nachfrage) die Möglichkeit, Bewerberinnen und Bewerbern auch abseits etwaig gestellter Hilfsanträge freie Studienplätze in anderen als den nach dem Zulassungsantrag angestrebten höheren Fachsemestern, für die freilich die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, anzubieten.

In Satz 1 Nr. 2 Buchst. e erfolgt eine entsprechend redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Korrektur und Anpassung an den Wortlaut des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

Zu Nummer 6 (§ 7):

Die in ihren Grundzügen seit Jahrzehnten bestehende und in der Anwendung nicht unmissverständliche Regelung wird vor dem Hintergrund der jüngeren Rechtsprechung grundsätzlich überarbeitet, der Paragraf also neu gefasst. Dies geschieht insbesondere in der Annahme, dass der Gesetzgeber auch im Bereich der weiterführenden Studiengänge die den Hochschulen zur Verfügung stehenden Auswahlkriterien in der Regel zumindest der Art nach selbst festzulegen hat. Dennoch ist nicht beabsichtigt, den Regelungsspielraum der Hochschulen hier insgesamt einzuschränken; vielmehr wird er in mehrfacher Hinsicht erweitert.

Zu Absatz 1:

Satz 1 regelt, dass die Studienplätze in einem Auswahlverfahren der Hochschule vergeben werden. Satz 2 schreibt die auch bisher bestehende Möglichkeit fort, eine Härtefall- und Drittstaatenquote zu bilden. Satz 3 ordnet für die Vergabe von freien Studienplätzen in höheren zulassungsbeschränkten Semestern an, dass die für grundständige örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge getroffenen Bestimmungen des § 6 entsprechend gelten; den Hochschulen wird jedoch die Möglichkeit der Abweichung eingeräumt, wobei sowohl an das Ob (insbesondere in einjährigen Masterstudiengängen kann ein Quereinstieg direkt in das Semester der Masterarbeit gegebenenfalls studienstrukturell, in Kooperationsstudiengängen kann die Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester durch Kooperationshochschulen ausgeschlossen sein) als auch an das Wie (die Studienplätze könnten etwa auch in einem dem Vergabeverfahren zum 1. Fachsemester angenäherten Prozess vergeben werden) zu denken ist.

Es erfolgt nicht länger eine gesonderte Regelung zur Geltendmachung außerkapazitärer Zulassungsansprüche in weiterführenden Studiengängen, da § 4 Abs. 3 NHZG insoweit bereits eine entsprechende Regelung für alle zulassungsbeschränkten Studiengänge enthält.

Die Iakog regt bereits im Rahmen der Vorabbeteiligung an, zumindest die Härtefallquote als Pflicht-Vorabquote auszugestalten. Hiervon wird Abstand genommen, da eine entsprechende Regelung bei den Hochschulen zu erheblichem Mehraufwand (Prüfung des Vorliegens eines Härtefalls) führen dürfte, auch wenn aus der Einführung der Quote voraussichtlich keine eigene Steuerungswirkung erwächst. Die Hochschulen sind auch unter der bisherigen Bestimmung schon zur Ermessensausübung angehalten, Härtefallquoten dort zu bilden, wo dies aufgrund der Zusammensetzung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber angezeigt ist.

Die Iakog unterstreicht im Rahmen der Verbandsbeteiligung - mit Verweisung auf den Auftrag der Hochschulen zur Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NHG) sowie auf den hochschulgesetzlichen Gleichstellungsauftrag (§ 3 Abs. 2 Satz 1 NHG) - ihre Forderung, die Vorabquoten in weiterführenden Studiengängen nicht im Rahmen einer Kann-Gestaltungsnorm, sondern (wenigstens in Teilen) direkt-gesetzlich einzurichten; der Hamburgische Gesetzgeber habe etwa eine Härtefallquote in Höhe von 10 % der Studienplätze geregelt. Die dem Status quo entsprechende Kann-Regelung, die den Hochschulen - auch abhängig von der Nachfragesituation im einzelnen Masterstudiengang - eine individuelle Regelung von Härtefall- und Drittstaatenquote ermöglicht, wird jedoch auch unter Berücksichtigung des Vortrags der Iakog für insgesamt sachangemessen gehalten. Insbesondere die Vergabe von Studienplätzen aufgrund nicht-eignungsbezogener Kriterien (wie in der Härtefallquote) ist bereits aus verfassungsrechtlichen Erwägungen zurückhaltend einzusetzen.

Zu Absatz 2:

Satz 1 enthält einen insoweit abschließenden Katalog der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Auswahlkriterien. Neben dem Ergebnis des fachlich geeigneten Vorstudiums (Nummer 1) oder einer Gewichtung von Einzelnoten oder Studienanteilen aus diesem (Nummer 2) wird auf den bereits für grundständige Studiengänge in § 5 Abs. 7 Satz 1 NHZG-E geregelten Katalog verwiesen (vgl. oben zu Nummer 3), dies auch mit Blick auf die (ursprüngliche) Hochschulzugangsberechtigung, wenngleich ihr Prognosewert für den Studienerfolg in einem weiterführenden Studiengang sicherlich geringer ausfällt; mit Nummer 4 werden zulässige Auswahlkriterien an Kooperationshochschulen (die durch den niedersächsischen Gesetzgeber notwendig nicht im Einzelnen antizipierbar sind) ebenfalls eingeschlossen, um das gemeinsame Angebot von Studiengängen durch mehrere Hochschulen auch in den Fällen zu erleichtern, die zukünftig nicht nach § 1 Abs. 2 NHZG-E durchgeführt werden; mit Nummer 5 wird schließlich die Kombination mehrerer Kriterien eröffnet.

Satz 2 verweist auf die (verfassungsrechtlich gebotenen und für grundständige Studiengänge ebenso geltenden) Bestimmungen zur Sicherstellung der Vorhersagekraft der angewandten Kriterien sowie die Möglichkeit, die Teilnahme an besonders aufwändigen, durch die Hochschule selbst durchgeführten Test- und Gesprächsverfahren auf nicht weniger als das Zweifache der zu besetzenden Studienplätze zu beschränken; beides soll auch für weiterführende Studiengänge gelten.

Mit Satz 3 wird der Status quo fortgeschrieben, dass die Auswahlentscheidung in konsekutiven Masterstudiengängen überwiegend auf das fachlich geeignete Vorstudium zu stützen ist; dies erscheint grundsätzlich weiterhin geboten, da kein anderes Kriterium ersichtlich ist, das für die Prognose des künftigen Studienerfolgs aussagekräftiger wäre als ein erfolgreiches vorheriges Studium in demselben oder in einem verwandten Fach.

Satz 4 eröffnet den Hochschulen die insbesondere für interdisziplinäre weiterführende Studiengänge gebotene Möglichkeit, die verfügbaren Studienplätze nach der Fachrichtung des Vorstudiums aufzuteilen (analog z. B. § 6 Abs. 5 S. 3 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes).

Mit Satz 5 wird die Möglichkeit eröffnet, einen Teil der Studienplätze - analog zur sogenannten abiturnotenunabhängigen Auswahl in § 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 NHZG oder der Zusätzlichen Eignungsquote des Zentralen Verfahrens nach Artikel 10 Abs. 2 HZ-StV - unabhängig vom Ergebnis des fachlich einschlägigen Vorstudiums zu vergeben; ebenfalls analog ist die Auswahl in diesem Fall

überwiegend auf das Ergebnis eines geeigneten fachspezifischen Studieneignungstests zu stützen; damit wird ebenso dem Anliegen Rechnung getragen, die Auswahlentscheidung auf eine gewisse Vielfalt möglicher Anknüpfungspunkte der Eignungsfeststellung zu stützen; die Hochschulen können diese Studienplätze aber voraussichtlich auch zu vergleichsweise frühen Zeitpunkten vor Studienbeginn vergeben und so gegebenenfalls ihre Attraktivität für hoch qualifizierte Studieninteressierte erhöhen. Nur vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die auf diesem Weg Zugelassenen gleichwohl den Abschluss eines fachlich geeigneten Vorstudiums nach § 18 Abs. 8 NHG nachzuweisen haben.

Mit Satz 6 wird für die Studienplätze der Drittstaatenquote angeordnet, dass sie ebenfalls nach einem den Sätzen 1 bis 5 folgenden Auswahlverfahren vergeben werden und die auch für grundständige Studiengänge in § 5 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 NHZG-E genannten besonderen Umstände, die für ein Studium an der deutschen Hochschule sprechen, berücksichtigt werden können; den Hochschulen wird weiter eingeräumt, die Zulassung in der Drittstaatenquote abweichend zu regeln.

Die HAWK bittet im Rahmen der Verbandsbeteiligung um Klarstellung zu Satz 3, inwieweit weitere Kriterien nach § 5 Abs. 7 Satz 1 NHZG-E herangezogen werden können; dies ist gleichwohl über die Verweisung aus Satz 1 Nr. 3 bereits sichergestellt; Satz 3 grenzt lediglich die Gewichtung der nach Satz 1 zulässigen Auswahlkriterien für den Fall konsekutiver Masterstudiengänge weiter ein.

Zu Absatz 3:

Der Absatz trifft Spezialvorschriften für bestimmte Arten von weiterführenden Studiengängen.

Für künstlerische und künstlerisch-wissenschaftliche Studiengänge wird mit Satz 1 angeordnet, dass - analog zum grundständigen Bereich - die Auswahlentscheidung nach dem Ergebnis der künstlerischen Eignungsfeststellung durch die Hochschule erfolgt; die Hochschulen können aber weitere nach Absatz 2 zulässige Kriterien berücksichtigen.

Mit Satz 2 wird die schon bisher bestehende Regelung fortgeschrieben, wonach für weiterbildende Masterstudiengänge Erfolg und Dauer einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit besonders zu bewerten sind; die Art dieser Tätigkeiten tritt hier ergänzend hinzu, und auch hier wird den Hochschulen ermöglicht, weitere nach Absatz 2 zulässige Kriterien ergänzend zu berücksichtigen.

Die HAWK bittet im Rahmen der Verbandsbeteiligung um Klarstellung des Regelungsumfangs (wohl des Satzes 1) im Verhältnis zu § 5 Abs. 11 NHZG-E. Da die vorliegende Vorschrift aufgrund des Normzusammenhangs eindeutig weiterführende künstlerische und künstlerisch-wissenschaftliche Studiengänge adressiert, die Vorschrift des § 5 Abs. 11 NHZG-E jedoch grundständige, bedarf es einer weiteren Verklärung nicht.

Zu Absatz 4:

In einem durch das Bundesverfassungsgericht in seinem sogenannten Numerus-Clausus-III-Urteil (1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14 vom 19.12.2017, Rn. 119) offengelassenen Rahmen soll den Hochschulen ermöglicht werden, Auswahlverfahren für weiterführende Studiengänge auch abweichend von den Absätzen 1 bis 3 zu gestalten.

Die Regelung richtet sich vornehmlich an kleine Studiengänge mit in der Tat spezifischem Lehr- und Forschungsprofil, die nicht auf ein konkretes Berufsbild hinführen (insbesondere nicht auf einen, hier dezidiert ausgeschlossen, staatlich reglementierten Beruf), sodass davon ausgegangen werden kann, dass das Studium nicht vornehmlich der Grundrechtsverwirklichung aus Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes dient. Vor diesem Hintergrund könnte z. B. vertretbar sein, dass Hochschulen in der Anwendung der hier vorgesehenen Regelung Studierende nach spezifischen Bedürfnissen der Lehrforschung oder nach Interessen mit dem Studiengang verknüpfter Forschungsaktivitäten oder der akademischen Nachwuchsgewinnung auswählen (etwa auch mit Blick auf ein intendiertes anschließendes Promotionsprojekt), beispielsweise in Studiengängen, die in enger Kooperation mit außerhochschulischen Forschungseinrichtungen angeboten werden.

Zu Absatz 5:

Die weitere Ausgestaltung der Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 obliegt den Hochschulen; hierzu wird weiter die Form der Ordnung, die der Genehmigung bedarf, angeordnet. Die Genehmigung

wird insbesondere mit Blick auf die erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten der Hochschulen für unentbehrlich gehalten, um die in den Bereich der staatlichen Angelegenheiten gehörende Studienplatzvergabe effektiv steuern und in Einzelfällen auch weiterhin nicht zweckmäßige Regelungswünsche der Hochschulen versagen zu können.

Im Einklang mit den politischen Leitlinien der Landesregierung zur Autonomie der Hochschulen soll für den Bereich der weiterbildenden Studiengänge jedoch auf das Erfordernis der Genehmigung verzichtet werden, auch da hier die Studienplätze üblicherweise nicht staatlich finanziert sind.

Zu Nummer 7 (§ 9):

Die Verordnungsermächtigung wird verklärt, Bezüge werden aktualisiert. Daneben soll das Fachministerium ermächtigt werden, in bestimmten örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen die Bildung einer Bedarfsquote vorzusehen; dies geschieht vorwiegend im Licht der Möglichkeit, dass gegenwärtig in das Zentrale Vergabeverfahren bei der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogene Studiengänge zu örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen werden könnten; ein Kontingent von Studienplätzen in diesen Studiengängen wird gegenwärtig durch Vorabquote etwa für die Bedarfe der Bundeswehr vorgehalten, was voraussichtlich auch im Fall einer örtlichen Vergabe erforderlich bliebe.

Zu Nummer 8 (§ 12):

Die bisherigen Bestimmungen können nach Zeitablauf entfallen. Der Paragraph wird materiell neu gefasst.

Zu Absatz 1:

Im neuen Absatz 1 wird die - bisher in § 72 NHG verortete und dort zur Streichung vorgesehene - gesetzliche Festsetzung der Zulassungszahl für den Studiengang Humanmedizin an der Universität Oldenburg fortgeschrieben. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des zum Studienjahr 2026/2027 vereinbarten und nur mit Beteiligung Dritter realisierbaren weiteren Aufwuchses auf 200 Studienanfängerplätze in Reaktion auf den erheblichen Fachkräftebedarf. Es handelt sich um eine Maßnahme der Kapazitätsbeschaffung in einer Erprobungs- und Aufbauphase nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 HZ-StV.

Der weitere Aufwuchs der Aufnahmekapazität auf 200 Studienplätze wird, ermöglicht durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen, zum Wintersemester 2026/2027 realisiert; für die höheren Fachsemester der bestehenden Kohorten sollen (Satz 2) die jeweils in den Regelungen des § 72 NHG vorgesehenen Aufnahmekapazitäten (zuletzt: 120 Studienplätze) fortgelten. Die Aufwuchs- und Erprobungsphase des Studiengangs wird sich damit (abhängig auch von u. a. baulichen Entwicklungen zur Neuschaffung von Anatomieräumen und -ressourcen am Standort Oldenburg) bis wenigstens Wintersemester 2031/2032 verlängern.

Der Standort Oldenburg verfügt nicht über ein staatlich getragenes Universitätsklinikum, sodass die Studienplatzkapazität der Universität Oldenburg für den Modellstudiengang Humanmedizin, der nicht in zwei durch M1 getrennte Studienabschnitte geteilt ist, nach den für medizinführende Standorte in der Kapazitätsverordnung niedergelegten Kriterien nicht handlungsleitend berechnet werden könnte. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die patientenbezogene Kapazität, aber auch mit Blick auf Teile des klinisch tätigen Lehrpersonals, die seitens der Universität Oldenburg (erstere ausschließlich) durch Verträge mit privaten, kirchlichen und kommunalen Krankenhausträgern sichergestellt werden. Land und Hochschulverwaltung haben, wie bereits im Kontext der Vorgängerregelung durch § 72 Abs. 9 NHG, auf eine über die jeweilige vertragliche Vereinbarung hinausgehende Bereitstellung patientenbezogener Kapazität durch diese oder andere Dritte keinen Einfluss; es ergibt sich daher für die Studienplatzkapazität ein tatsächlicher und nicht lediglich vorübergehender Engpass insoweit, als bei nach der Approbationsordnung der Ärzte erforderlichen 476 Lehrveranstaltungsstunden Unterricht am Krankenbett je Studierenden nur im Umfang von 200 Studienplätzen ausreichende anteilige Patientenzeit durch Kooperationsverträge generiert werden und nur für diesen Umfang patientenbezogenen Unterrichts ergänzend notwendige ärztliche Unterrichtsleistungen akquiriert werden können. Ein dritter tatsächlicher Engpass ergibt sich noch für einige Studienjahre aus dem Erfordernis, die Anatomie-Ausbildung unter Rückgriff auf Ressourcen einer internationalen Kooperationshochschule darzustellen; auch insoweit sind Land

und Universitätsverwaltung auf die Vertragsbereitschaft des Partners angewiesen. Mithin ergibt sich insgesamt die Zweckmäßigkeit, aber auch die Notwendigkeit einer weiteren direkt-gesetzlichen Festsetzung der Zulassungshöchstzahl.

Auf Basis jährlicher Sachstandsberichte der Universität Oldenburg sowie ihres nachvollziehbaren Vortrags im Rahmen der Vorabbeteiligung bedarf es zurzeit keiner weiteren gesetzlichen Festlegungen oder Ermächtigungen - vielmehr steht nach Überzeugung der Landesregierung fest, dass mit der Beschränkung auf 200 Studienanfängerplätze die noch im Aufwuchs befindliche Kapazität vollends ausgeschöpft sein wird. Eine Betrachtung der in räumlicher, patienten- und personalbezogener Hinsicht bestehenden Limitationen im Licht des Artikels 12 des Grundgesetzes und der Strukturprinzipien der Kapazitätsverordnung führt nicht zu anderen Ergebnissen; vielmehr zeigt sich, dass das Gelingen der Modellerprobung, die Qualität der Ausbildung, der Aufbau von Forschungs- und Weiterqualifikationsmöglichkeiten sowie die Dauerhaftigkeit der Kooperationen mit den Partnern, mithin auch der Modellstudiengang insgesamt, im Fall der Aufnahme von mehr als 200 Studierenden gefährdet wären.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ordnet an, dass die Bestimmungen dieser Novellierung, soweit sie die Auswahl von Studierenden in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen betreffen, erstmals auf Vergabeverfahren zum Wintersemester 2026/2027 Anwendung finden. Das jeweilige Hochschulpräsidium soll diese Frist um ein oder zwei Semester hemmen können. Hintergrund hierfür ist, dass den Hochschulen nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ein angemessener Zeitraum eingeräumt werden soll, um ihr einschlägiges Satzungsrecht ohne unbotmäßigen Zeitdruck anzupassen, und dass insbesondere im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits laufende Vergabeverfahren nicht berührt werden sollen.

Die HAWK bittet im Rahmen der Verbandsbeteiligung um eine Verlängerung der hier angeordneten Zeiträume und verweist auf die notwendige Überprüfung ihres Satzungsrechts auf Anpassungserfordernisse. Mit Blick auf eine möglichst rasche Herstellung von Rechtsklarheit soll an den vorgesehenen Regelungen allerdings festgehalten werden; mit der Möglichkeit, in den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2026/2027 und Sommersemester 2027 noch Altrecht anzuwenden, wird den Hochschulen ein hinreichender Spielraum gewährt.

Zu Nummer 9 (§ 13):

Die bisherigen Bestimmungen können nach Zeitablauf entfallen. Der Paragraph wird gestrichen.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten, wobei davon ausgegangen wird, dass ein Zeitpunkt vor Juli 2026 erreicht wird, um insoweit die Anwendung in Studienplatzvergabeverfahren zum Wintersemester 2026/2027 bereits zu ermöglichen.